

LAWA-Workshop „Praktische Erfahrungen im Rahmen von Pilotprojekten bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“, Bonn, 15. + 16. Februar 2001
UBA-Workshop zum EU-Projekt „Erheblich veränderte Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie“, Berlin, 9. Oktober 2001

EUROPÄISCHES PROJEKT ZUR IDENTIFIKATION UND AUSWEISUNG "ERHEBLICH VERÄNDERTER GEWÄSSER" IM SINNE DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE

Ulrich Irmer und Bettina Rechenberg, Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des EU-Projektes "Erheblich veränderte Gewässer" werden 22 Fallstudien in 10 Mitgliedstaaten durchgeführt, um Kriterien zur Ausweisung erheblich veränderter Gewässer und zur Ermittlung des höchsten ökologischen Potentials abzuleiten. Erste Ergebnisse liegen vor, die u.a. den Ausweisungsprozess bestimmen. Der Schwerpunkt der Untersuchungen liegt auf möglichen Beeinträchtigungen von bestimmten Gewässernutzungen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands auftreten könnten. Die Fallstudien fokussieren auf hydromorphologische Beeinträchtigungen durch Wasserkraftnutzung, Hochwasser- und Küstenschutz sowie Schifffahrt.

1. EINLEITUNG

Auf EU-Ebene wird mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie ein guter chemischer und ökologischer Zustand für Oberflächengewässer sowie ein guter chemischer Zustand und ein gutes ökologisches Potential für künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer angestrebt. Die Richtlinie sieht eine Beurteilung der chemischen Gewässerqualität (EU-weit gültige Umweltqualitätsnormen für 32 prioritäre Stoffe) sowie eine 5stufige Klassifizierung der ökologischen Gewässerqualität mit den Stufen sehr gut, gut (Zielaspekt), mäßig, unbefriedigend und schlecht vor. Im Fall der künstlichen und erheblich veränderte Gewässer erfolgt eine 4stufige Klassifikation des ökologischen Potentials, die beste Klasse lautet "gut und besser" (Zielaspekt).

Bezugspunkt der Bewertung im Teil Ökologie sind die Referenzbedingungen, die der sehr guten Gewässerqualität entsprechen und einen anthropogen weitgehend unbeeinflussten Gewässerzustand charakterisieren sollen (Klasse I). Der sehr gute ökologische Zustand entspricht vollständig oder weitgehend vollständig den natürlichen Bedingungen, während der gute Zustand als Klasse II geringfügig und der mäßige Zustand als Klasse III mäßig von den Referenzbedingungen abweicht. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer wurde abweichend hiervon das höchste ökologische Potential als Referenz definiert, das dem Zustand nach Durchführung aller Verbesserungsmaßnahmen zur Gewährleistung der bestmöglichen ökologischen Durchgängigkeit entspricht (Machbarkeitspotential als Referenz). Ziel ist die Erreichung des guten ökologischen Potentials, das vom höchsten ökologischen Potential geringfügig abweicht.

Im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen sind die Maßnahmen durchzuführen, die das Erreichen des guten chemischen Zustands sowie des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials bis zum Jahr 2015 gewährleisten; eine Verlängerung dieser Frist bis maximal zum Jahr 2027 ist möglich.

Während künstliche und natürliche Gewässer relativ einfach zu unterscheiden sind, fällt es im Einzelfall schwer, aus der Gruppe der natürlichen Gewässer oder Gewässerabschnitte solche zu

identifizieren, die als "erheblich verändert" ausgewiesen werden müssen. Die in der Wasserrahmenrichtlinie formulierten normativen Vorgaben für die erheblich veränderten Gewässer sind weit interpretierbar, d.h. sowohl die Ausweisung dieser Gewässer als auch die Bestimmung des höchsten ökologischen Potentials als Referenz kann aufgrund fehlender Regelungen uneinheitlich erfolgen. Da an künstliche und erheblich veränderte Gewässer im Vergleich zu den (verbleibenden) natürlichen Gewässern geringere Anforderungen an die hydromorphologische Gewässerbeschaffenheit gestellt werden, kann die Flexibilität der Mitgliedstaaten dazu führen, dass in Europa unterschiedliche ökologische Schutzniveaus formuliert werden. Um dies zu verhindern, wurde Ende 1999 ein europäisches Projekt initiiert, das unter Federführung von Großbritannien und Deutschland Empfehlungen für den Prozess der Ausweisung erheblich veränderter Gewässer und Kriterien zur Definition des höchsten ökologischen Potentials erarbeiten soll. Nachfolgend werden erste Ergebnisse der unter Beteiligung von 10 Mitgliedstaaten laufenden Arbeiten vorgestellt.

2. NORMATIVE VORGABEN DER RICHTLINIE

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie definiert künstliche und erheblich veränderte Gewässer wie folgt (Artikel 2): *Künstliche Gewässer* sind von Menschenhand geschaffen, während *erheblich veränderte Gewässer* durch physikalische Änderungen durch den Menschen in ihrem Wesen wesentlich verändert wurden.

Die *Ausweisung* von Oberflächengewässern als künstlich oder erheblich verändert regelt hauptsächlich Artikel 4: Eine Ausweisung kann nach Abs. 3a erfolgen, wenn die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen hydromorphologischen Änderungen signifikante negative Auswirkungen hätten auf

- die Umwelt im weiteren Sinne,
- die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen, oder die Freizeitnutzung,
- Tätigkeiten zum Zweck der Wasserspeicherung, wie Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung,
- die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, die Landentwässerung oder
- andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nicht etwa ein bestehender Nutzen wie Schifffahrt oder Wasserkraft eine Ausweisung begründen kann, sondern eine signifikante negative Auswirkung auf diesen Nutzen festgestellt werden muss. Offen bleibt, was "signifikante negative Auswirkungen" im Einzelfall sind.

Ferner verlangt die Richtlinie nach Artikel 4 Abs. 3b zusätzlich eine Prüfung, ob die o.a. Nutzungen nicht durch andere Mittel realisiert werden können, die eine wesentlich *bessere Umweltoption* darstellen. Nur wenn es aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten keine wesentlich besseren Umweltoptionen gibt, kann eine Ausweisung erfolgen. Offen bleibt, was unter "wesentlich besseren Umweltoptionen" zu verstehen ist und ab wann Kosten als "unverhältnismäßig" einzuschätzen sind. Demgegenüber sind Fragen der technischen Durchführbarkeit vermutlich einfacher zu beantworten.

Das *höchste ökologische Potential* dient nach Annex II 1.3ii als Referenzzustand für die ökologische Bewertung – die Werte für das höchste ökologische Potential sind alle 6 Jahre zu überprüfen. Wie das höchste ökologische Potential begrifflich bestimmt wird, regelt Annex V 1.2.5: Die Hydromorphologie ist so beschaffen, dass nach Durchführung aller Verbesserungsmaßnahmen eine bestmögliche ökologische Durchgängigkeit im Hinblick auf Wanderungen der Fauna und geeignete Laich- und Aufzuchtthabitate sichergestellt sind. Dieser Referenzzustand orientiert sich somit nicht am Natürlichkeitsgrad des Gewässers, sondern am

Sanierungspotential. Auch hier bleiben einige Fragen offen: Um welche Verbesserungsmaßnahmen handelt es sich im Einzelfall? Was ist unter bestmöglicher Durchgängigkeit zu verstehen?

Umweltziel für künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer ist der gute chemische Zustand und das *gute ökologische Potential* (Art. 4 Abs. 1 aiii). Die biologischen Merkmale weichen unter diesen Bedingungen geringfügig von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten (Annex V 1.2.5).

Hinsichtlich der Zuordnung von künstlichen und erheblich veränderten Gewässern zu bestimmten Gewässerkategorien sagt die Richtlinie in Annex II 1.1 v folgendes: Die künstlichen und erheblich veränderten Gewässer werden mit den Merkmalen beschrieben, die dem betreffenden erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer am ähnlichsten sind. Dies bedeutet, dass diese Gewässer keine eigene Kategorie darstellen, sondern den Gewässerkategorien Flüsse, Seen, Übergangsgewässer und Küstengewässer zugeordnet werden. Zum Beispiel könnte ein aufgestautes Fließgewässer, das als erheblich verändert ausgewiesen wurde, mit den Merkmalen eines Sees beschrieben und ökologisch klassifiziert werden.

3. EU-PROJEKT "ERHEBLICH VERÄNDERTE GEWÄSSER" - STRATEGIE

Im Herbst 1999 initiierten die EU-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten ein Projekt zur Präzisierung der Kriterien für die Ausweisung erheblich veränderter Gewässerkörper (im folgenden Gewässer) und zur Festlegung des höchsten ökologischen Potentials. Unter der gemeinsamen Federführung von Großbritannien und Deutschland wurden auf bisher zwei Treffen der Steering Group mit Vertretern aus 10 Mitgliedstaaten (A, B, D, E, F, GR, NL, P, S, SF) und der Kommission eine gemeinsame Strategie zur Identifikation und Ausweisung erheblich veränderter Gewässer sowie zur Bestimmung des ökologischen Potentials entwickelt und die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Fallstudien erarbeitet. Die inzwischen initiierten 22 Fallstudien werden von den teilnehmenden Mitgliedstaaten durchgeführt und finanziert (Phase 1). Nach Abschluss dieser Arbeiten sollen die Ergebnisse der Fallstudien in einer Phase 2 zusammengefasst und Empfehlungen für die Kommission erarbeitet werden (Finanzierung der Phase 2 erfolgt durch die EU).

Auf der Grundlage der Ergebnisse des 5. Workshops der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mit der Environment Agency Großbritanniens im Dezember 1999 in Potsdam wurde im Rahmen des europäischen Projektes zunächst eine vier Hauptschritte beinhaltende Strategie erarbeitet (a-d), die die wichtigste gemeinsame Grundlage für die in den beteiligten Mitgliedstaaten laufenden Arbeiten darstellt (Abbildung 1).

a) Im Rahmen dieser Strategie werden in einem ersten Hauptschritt zunächst die künstlichen Gewässer identifiziert, da diese Gewässer per se keine erheblich veränderten Gewässer darstellen können. Bei den vom Menschen geschaffenen künstlichen Gewässern handelt es sich z.B. um

- Kanäle für Zwecke der Schifffahrt, Wasserkraftnutzung, Ent- und Bewässerung
- Talsperren
- Baggerseen, Tagebaurestseen, Teiche

Künstliche Gewässer beinhalten jedoch nicht wasserbaulich z.B. zu Kanälen oder Talsperren veränderte natürliche Gewässer, die ggf. als erheblich verändert zu betrachten sind.

Die nicht künstlichen Gewässer werden zunächst alle als natürliche Gewässer bewertet, d.h. der Referenzzustand ist der sehr gute ökologische Zustand. Inhaltlich geht es darum, schrittweise alle Optionen auf das Erreichen einer guten ökologischen Gewässerqualität zu prüfen und wahrzunehmen, d.h. die Ausweisung erheblich veränderter Gewässer auf die Fälle zu beschränken, bei denen dies nachweislich aufgrund struktureller Eingriffe zwecks Gewährleistung erforderlicher Nutzungen nicht möglich ist. Der zeitliche Rahmen, der von der Richtlinie

vorgegeben wird, umfasst 4 Jahre für die vorläufige Einordnung als erheblich verändert und 9 Jahre für die rechtlich wirksame Ausweisung im ersten Bewirtschaftungsplan.

b) In einem zweiten Hauptschritt erfolgt die vorläufige Identifizierung erheblich veränderter Gewässer bis 2004: Zunächst ist festzustellen, ob die Hydromorphologie des Gewässers anthropogen erheblich verändert ist. Dieser erste Teilschritt dient dazu, nicht oder nur gering hydromorphologisch beeinflusste Gewässer aus der weiteren Betrachtung auszuschließen. Im zweiten Teilschritt muss geprüft werden, ob die erheblichen hydromorphologischen Veränderungen signifikant sind, d.h. ursächlich das Erreichen des guten ökologischen Zustands möglicherweise gefährden. Nur solche Gewässer, bei denen eine derartige Gefährdung besteht, können vorläufig als erheblich verändert eingeordnet werden.

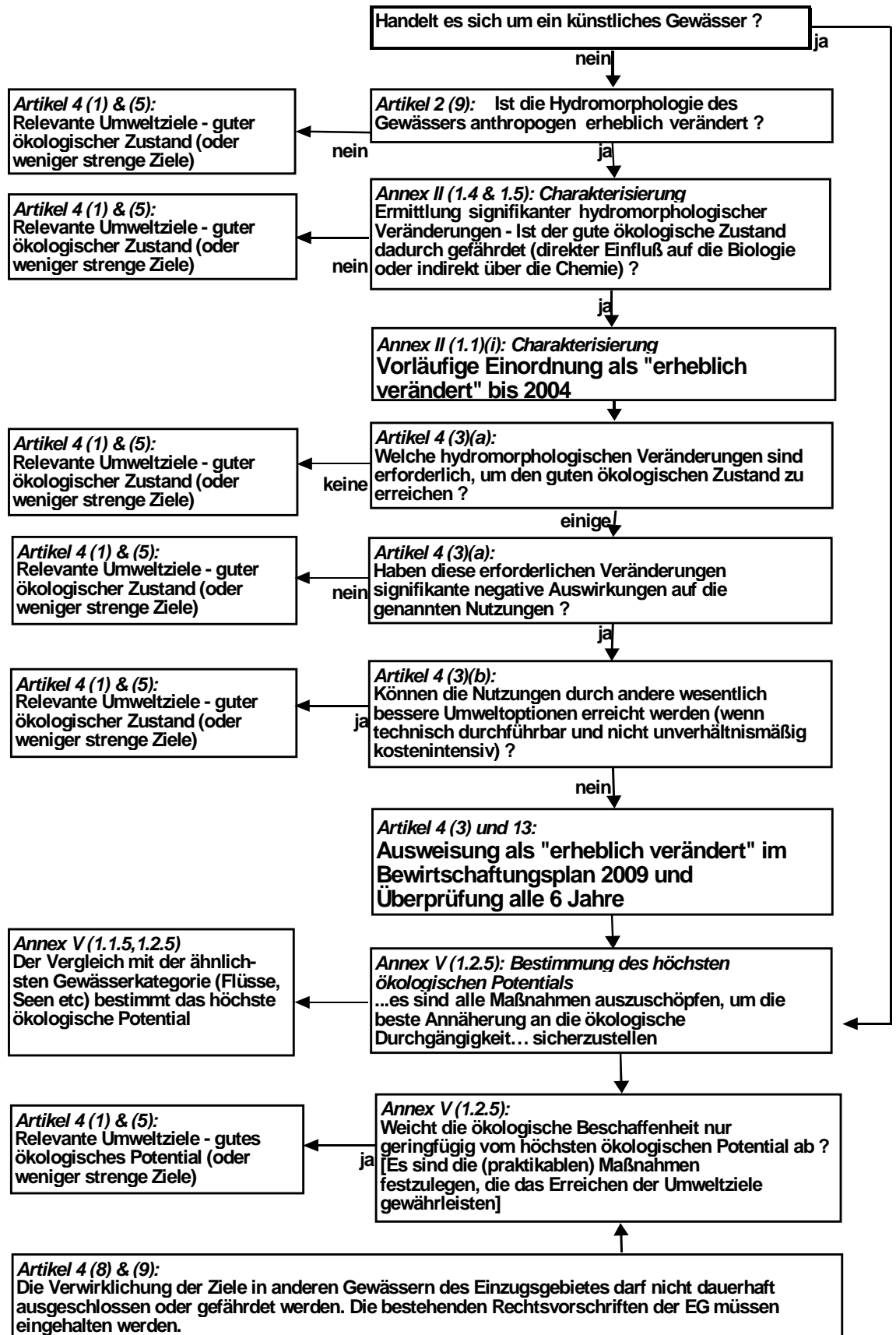
c) Die eigentliche Prüfung auf Ausweisung eines Gewässers als erheblich verändert erfolgt sinnvollerweise als dritter Hauptschritt erst dann, wenn die ökologischen Überwachungsverfahren implementiert sind, d.h. ab 2007. Es ist festzustellen,

- welche Veränderungen der hydromorphologischen Eigenschaften des Gewässers erforderlich sind, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen
- ob diese erforderlichen Veränderungen signifikante negative Auswirkungen auf die Nutzungen haben und
- ob die Nutzungen nicht durch andere wesentlich bessere Umweltoptionen erreicht werden können.

Kosten/Nutzenbetrachtungen spielen sowohl bei den signifikanten negativen Auswirkungen auf die Nutzungen als auch bei den besseren Umweltoptionen eine wichtige Rolle. Endpunkt der Prüfung ist die Ausweisung von Gewässern als erheblich verändert in 2009, in denen die Nutzungen bei Rückbaumaßnahmen zwecks Erreichung des guten ökologischen Zustands signifikant negativ beeinträchtigt würden und keine wesentlich besseren Umweltoptionen für diese Nutzungen bestehen.

d) Die Strategie beinhaltet als vierten und letzten Hauptschritt die Ermittlung des ökologischen Potentials der als erheblich verändert ausgewiesenen Gewässer. Zum Erreichen des höchsten ökologischen Potentials sind alle Verbesserungsmaßnahmen auszuschöpfen, um die beste Annäherung an die ökologische Durchgängigkeit sicherzustellen. Es dürfte klar sein, dass es sich bei diesen Maßnahmen nur um solche handeln kann, die die Nutzungen nicht signifikant negativ beeinträchtigen. Allerdings muss definiert werden, was unter "alle Verbesserungsmaßnahmen" zu verstehen ist. Hierbei werden insbesondere auch sozioökonomische Bedingungen eine Rolle spielen (z.B. Kosten für funktionsfähige Fischtreppe, Deichrückverlegungen etc.). Es muss in diesem Zusammenhang auch geklärt werden, ob die Maßnahmen auf die beste Umweltpraxis oder eher auf Mindestanforderungen orientieren. Ferner sollte ein Bezugsmaßstab für die Höhe der Kosten der Verbesserungsmaßnahmen festgelegt werden: Eine Möglichkeit wäre die Kosten als Anteil der Gesamtinvestition zu definieren. Der letzte Teilschritt beinhaltet die Festlegung des guten ökologischen Potentials: Der ökologische Zustand weicht unter diesen Bedingungen nur geringfügig vom höchsten ökologischen Potential ab, d.h. hier ist der Grad der tolerierbaren Abweichung entscheidend. Dieser Grad wird bei der Interkalibration der einzusetzenden ökologischen Verfahren bestimmt und sollte dann auch für die erheblich veränderten Gewässer als Maßstab genutzt werden. Dies bedeutet, dass ein bestimmter Teil oder ggf. alle der o.a. Maßnahmen zur Erreichung des höchsten ökologischen Potentials auch zur Erreichung des guten ökologischen Potentials (Zielaspekt) durchgeführt werden müssen.

Abbildung 1: Ablaufschema bei der Ausweisung von künstlichen und erheblich veränderten Gewässern



4. EU-Projekt "ERHEBLICH VERÄNDERTE GEWÄSSER" - FALLSTUDIEN

Wichtige die Hydromorphologie beeinflussende Eingriffsbereiche bzw. Nutzungen sind Schifffahrt, Hochwasserschutz, Urbanisierung, Landwirtschaft, Wasserversorgung und Wasserkraft. Diesen Eingriffsbereichen/Nutzungen können bestimmte physische Veränderungen wie Kanalisierung und andere Einflüsse wie ein künstliches Abflussregime zugeordnet werden (Tabelle 1). Hydromorphologische Veränderungen sind aber nur in sehr wenigen Fällen spezifischen Eingriffsbereichen/Nutzungen alleine zuzuordnen. In der Regel können sie von verschiedenen Nutzungen verursacht sein, z.B. kann eine Unterbrechung des Gewässerlaufs durch Querbauwerke für Zwecke der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung, der Landwirtschaft und der Wasserversorgung erfolgen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Überblick über die wichtigsten die Hydromorphologie beeinflussenden Eingriffsbereiche

	Schiff- fahrt	Hoch- wasser- schutz.	Wasser- kraftnut- zung	Land- u. Forstwirt- schaft	Wasser- versor- gung	Urba- nisie- rung
Physische Veränderungen						
Veränderungen des Flussquerschnittes	X	X	X	X		X
Unterbrechung der Durchgängigkeit und des Sedimenttransportes	X	X	X	X	X	
Gewässerunterhaltung, Baggerung, Entnahme von Festmaterial	X		X	X		
Kanalisierung, Laufverkürzung	X	X	X	X	X	X
Uferbefestigung, Uferverbau	X	X	X		X	X
Abtrennung von Flusschlingen und Feuchtgebieten	X	X	X	X	X	X
Verringerung der natürlichen Überschwemmungsflächen		X	X			X
Andere Einflüsse						
Wasserentnahme			X	X	X	
Direkte Schädigung der Fauna und Flora	X		X			
Künstliches Abflussregime			X			
Drainage				X		X
Bodenerosion, Verschlammung				X		

Die im Rahmen des EU-Projektes initiierten 22 Fallstudien decken alle Eingriffsbereiche/Nutzungen ab, ein eindeutiger Schwerpunkt liegt aber auf der Wasserkraftnutzung, gefolgt vom Hochwasser-/Küstenschutz und der Schifffahrt (Tabelle 2). Die Fallstudien orientieren sich in ihrer Vorgehensweise auf den in Kapitel 3 skizzierten Ablauf bei der Ausweisung von künstlichen und erheblich veränderten Gewässern (Abbildung 1). Untersucht werden 3 große, 7 mittlere und 5 kleinere Gewässer in 10 Mitgliedstaaten. Die Bewertung der ökologischen Qualität erfolgt stets anhand der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften als Referenz (gewässertypenbezogene Auswertung), bevorzugte Bewertungsmerkmale sind das Makrozoobenthos und die Fischfauna.

Tabelle 2: Überblick über die Fallstudien im EU-Projekt "Erheblich veränderte Gewässer"

Land	Fallstudie	S	M	L	Schifffahrt	Hochwasser- und Küstenschutz	Wasserkraftnutzung	Land- und Forstwirtschaft	Wasserversorgung	Urbanisierung
A	Wienfluss	+				***	***			
	Bregenzerach	+			**	***	***			**
	Donau			+	***	*				**
B	Dender	+			**	**	**	***		
D	Elbe			+	**	***	**	***		
	Seefeld der Aach	+			**	***	**	***		
	Lahn		+		**	***	**	***		**
E	Ruhr		+		**	**	**	***	***	**
	Lozoya	+				**	**	***	***	
SF	Kemijärvi (See)		+			**	***			
F	Authie						**	**		
GR	Nestos		+				***	**	?	
NL	Haringvliet Ästuar			+	***	***	***	**	**	
S	Eman						**			
UK (E&W)	Thames (Kennet & Avon)				***	***	***			***
	Thames (West Midlands)					***	***			
	Mersey river (Sankey Brook)					***	***	***		
	Great Ouse River (E.Engl)					***	***	***		***
UK (Scot)	Forth Estuary		+				***			
	Tummel River		+				***			
UK (NI)	Dee River		+				***			
	Bush River	+						***		

S: <1000 km² M: 1000 – 100.000 km²

L: > 100.000 km²

*** : großer Einfluss auf die Hydromorphologie

** : mittlerer Einfluss auf die Hydromorphologie

* : geringer Einfluss auf die Hydromorphologie

Eine weitere wichtige gemeinsame Untersuchungsgrundlage stellt die vereinbarte einheitliche Skalierung bei der Erfassung der hydromorphologischen Veränderungen dar. Sie beträgt:

- 1 km oder 1 km² bei Flüssen mit einem Einzugsgebiet von < 1000 km² und
- 10 km oder 10 km² bei Flüssen mit einem Einzugsgebiet von > 1000 km².

Dies bedeutet eine Orientierung auf eher großflächige hydromorphologische Veränderungen. Ziel ist es, die nutzungsbezogenen hydromorphologischen Veränderungen zu gruppieren, d.h. die Veränderungen zu identifizieren, bei denen die ökologische Qualität unter den Maßgaben der Richtlinie erreicht (→ Positivliste) bzw. nicht erreicht (→ Negativliste) werden kann. Dies würde ein EU-weites kohärentes Vorgehen wesentlich erleichtern.

Erste Ergebnisse der Fallstudien sollen im Juni 2001 in Brüssel vorgestellt werden.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Zustandserfassung und -bewertung der Oberflächengewässer erfordert europaweit eine umfassende Neuorientierung, um die Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für den Umgang mit der Kategorie der erheblich veränderten Gewässer, für die weitreichende Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Tolerierung von Effekten einer nutzungsbedingt veränderten Gewässerstruktur auf die aquatischen Lebensgemeinschaften eröffnet wurden (die chemischen Anforderungen entsprechen denen für natürliche Gewässer). Für diese Gewässer wurde das "höchste ökologische Potential" als Referenz definiert, das dem durch alle Verbesserungsmaßnahmen erreichbaren Zustand entspricht. Um ein europaweit kohärentes Vorgehen zu gewährleisten und um zu verhindern, dass die Ausnahme zur Regel werden kann und damit über die Ausweisung als „erheblich verändert“ sehr viele heute noch naturferne Gewässer als ökologisch hinreichend gut kategorisiert werden, müssen einheitliche Kriterien für die Ausweisung dieser Gewässer und die Ermittlung des höchsten ökologischen Potentials festgelegt werden.

Konkretisierungen der Anforderungen an erheblich veränderte Gewässer sind derzeit auf EU-Ebene in Vorbereitung. Es wurden bereits zusätzliche Kriterien entwickelt, die die normativen Vorgaben der Richtlinie konkretisieren sollen. Diese Kriterien, die u.a. den Ablauf des Ausweisungsprozesses betreffen, werden derzeit mit 22 Fallstudien in 10 Mitgliedstaaten getestet und weiterentwickelt. Dabei ist zahlreichen offenen Fragen nachzugehen. Diese betreffen u.a. die ökonomische Bewertung z.B. im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Nutzungen durch Maßnahmen, die den guten ökologischen Zustand gewährleisten sollen, oder die Frage der wesentlich besseren Umweltoptionen, die Alternativen für die bestehenden Nutzungen darstellen und damit die hydromorphologischen Beeinträchtigungen beseitigen können.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass derzeit noch viele naturwissenschaftliche Vorgaben fehlen, die für den Ausweisungsprozess erforderlich wären. Dies betrifft u.a. die Typisierung der Gewässer und vor allem die Verfahren zur ökologischen Klassifikation. Im Rahmen des EU-Projektes werden daher pragmatische Ansätze verfolgt, die möglicherweise Korrekturen erforderlich machen. Die Wasserrahmenrichtlinie eröffnet diese Möglichkeit, da die verbindliche Ausweisung erheblich veränderter Gewässer erst 2009 zu erfolgen hat und alle 6 Jahre zu überprüfen ist.

QUELLEN

Europäische Union: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327 vom 22. Dezember 2000.